Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Holler vom 13.11.2001,
zuletzt geändert durch die 9. Satzung der Ortsgemeinde Holler
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 27.10.2026**

Der Ortsgemeinderat von Holler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Holler und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Höhe der Gebühren

I.	**Bestattungsgebühren**	
1.	**Erdbeisetzungen**	
1.1	**in Reihengrabstätten**	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	**in Wahlgrabstätten**	

1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	**Urnenbeisetzungen**	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	774 EUR
3.	**Erdbeisetzungen von:**	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	**Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden**	
4.1	Reihengrab	100 EUR
4.2	Wahlgrab	150 EUR
II.	**Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen**	
1.	**Ausbettung von Leichen**	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	**Ausbettung von Urnen**	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	**Wiederbeisetzung**	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	**NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten**	
1.	**Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)**	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.950 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.803 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	1.619 EUR
1.4	als anonyme Urnen-Erdgrabstätte	1.194 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	3.676 EUR
1.6	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen	1.284 EUR
1.7	als Urnengrabstätte im Basaltgarten	2.353 EUR
2.	**Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)**	
2.1	als Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen	2.249 EUR
3.	**Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)**	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	9 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	20 EUR
3.3	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen	50 EUR

	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	**Sonstige Gebühren**	
1.	**Einsegnungshalle**	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	126 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	90 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	27 EUR
1.3	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	126 EUR

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.08.1995 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Holler, den 27.10.2026

_____
(Uwe Meyer)
Ortsbürgermeister